

Informationsstand 13. März 2020

- Die **Karenzfrist** für die Kurzarbeit wird ab sofort bis 30. September 2020 **auf einen Tag reduziert**. Die Unternehmen haben so nur den Arbeitsausfall von einem Tag selbständig zu tragen, bevor ihnen die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung zusteht.
- Der Bundesrat beauftragt zudem das SECO bis zum 20. März **eine Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung** auf Arbeitnehmende mit befristeten (nicht kündbaren) Arbeitsverhältnissen und Arbeitnehmende in Temporärarbeit **zu prüfen**. Eine solche Ausweitung setzt eine Gesetzesanpassung voraus.